

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der e.w.venture GmbH (für den kaufmännischen Verkehr)

1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden AGB (Leistungs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen) gelten für sämtliche vertraglichen Beziehungen zwischen der e.w.venture GmbH (im folgenden e.w.) und dem Vertragspartner (Auftragnehmer, im folgenden AN), insbesondere für die Erbringung von Leistungen sowie den Verkauf von Waren durch den AN an die e.w.. Anderslautende AGB werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn e.w. deren Geltung ausdrücklich und schriftlich bei Vertragsabschluss zugestimmt hat. Insbesondere wird hiermit Gegenbestätigungen des AN unter Hinweis auf seine oder sonstige Geschäfts- bzw. Verkaufsbedingungen widersprochen. Stand dieser AGB: 30.04.2008

1.2. Die vorliegenden AGB gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem AN, insbesondere auch für mündlichen z.B. telefonische Beauftragungen.

2. Vertragsabschluss

2.1 Der Vertrag kommt grundsätzlich mit dem schriftlichen Auftrag durch die e.w., bei zukünftigen mündlichen Geschäften erst mit dem der mündlichen Beauftragung folgenden schriftlichen Auftrag der e.w. zustande. Sie gelten vom AN als angenommen, wenn er nicht innerhalb von 3 Tagen nach Eingang abgelehnt wurde. Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu den Aufträgen von e.w. oder zu schriftlichen Verträgen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch e.w. wirksam.

2.2 Ist zwischen der e.w. und dem AN eine Muster-/Probenbegutachtung der vertraglichen Leistungen des AN vereinbart worden, kommt der Vertrag über die Ausführung der gesamten Lieferung/Leistung erst mit schriftlicher Abnahme des/r Musters/Probe zustande. Bis zu dieser Abnahme gilt der Vertrag nur über die Lieferung /Leistung des/r jeweiligen Musters/Probe als zustande gekommen.

2.3 Sind im schriftlichen Auftrag und/oder einem Änderungsverlangen gem. Ziffer 3. von e.w. technische Spezifikationen, Leistungsgenauigkeitsdefinitionen oder dergleichen ausgewiesen, so gelten diese als unbedingt vereinbart. Anderslautende technische Spezifikationen etc. im Schriftverkehr zwischen den Vertragsparteien, in AGB des AN und/oder branchenübliche Normungsdefinitionen in Regelwerken, die im Geschäftsbereich des AN durch Gesetz, Verordnung, Vereinbarung, etc. regelmäßig zur Anwendung kommen, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Durchführung des Vertrages

3.1 Die e.w. ist berechtigt während der Dauer des Vertrages Änderungen der Lieferung /Leistung zu verlangen. Das Änderungsverlangen ist schriftlich zu stellen. Können durch ein von e.w. gestelltes Änderungsverlangen Lieferungs-/Leistungsfristen nicht eingehalten werden oder entstehen dem AN durch das Änderungsverlangen Mehrkosten, hat der AN dies der e.w. unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen, schriftlich mitzuteilen und die Nichteinhaltung der Fristen bzw die Mehrkosten näher zu begründen. Im Falle des Ausbleibens der schriftlichen Mitteilung innerhalb von 3 Tagen gilt das Änderungsverlangen ohne zusätzlichen Vergütungs-/Preis-/Kostenanspruch des AN als Vertragsbestandteil und der AN kann sich nicht darauf berufen, dass die Nichteinhaltung der Fristen bzw. die Mehrkosten auf die von e.w. geforderten Änderungen zurückzuführen sind.

3.2 Hat der AN Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der von der e.w. gelieferten Stoffen, Bauteile oder sonstige Sachen, gegen die Leistungen anderer Auftragnehmer oder hält der AN den Auftrag oder das Änderungsverlangen der e.w. für unzumutbar, so hat der AN seine Bedenken unverzüglich – möglichst vor Beginn der Lieferung/Leistung - schriftlich mitzuteilen. Er hat jedoch den Vertrag bzw. das Änderungsverlangen auszuführen.

3.3 Die e.w. darf Dritten gegenüber nicht durch den AN verpflichtet werden.

4. Lieferungs-/Leistungsfristen, Mitteilungs-/Herausgabepflicht, Pfandrechtsausschluss

4.1 Lieferungs-, Leistungs-, Herstellungs- und Erstellungsfristen sind unbedingt verbindlich, wenn sie ausdrücklich als Fixtermine im schriftlichen Auftrag der e.w. als solche ausgewiesen sind. Wegen der Natur des Geschäfts der e.w., des termingebundenen Event- und Messegeschäfts, ist das Interesse der e.w. bei der Leistung/Lieferung an die Einhaltung der Fixtermine der Lieferung/Leistung gebunden. Wird die Lieferung/Leistung mangelhaft oder nicht vollständig zu den Fixterminen erbracht, gilt sie als nicht erbracht (absolutes Fixgeschäft). An bis zum Fixtermin erbrachte Teilleistungen hat die e.w. kein Interesse. Der AN ist nicht berechtigt, nur Teilleistungen zu erbringen.

4.2 Ist für den AN absehbar, dass Fixtermine nicht eingehalten werden können, hat er unverzüglich der e.w. die absehbare Nichteinhaltung schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall als auch im Fall der eingetretenen Nichteinhaltung der Fixtermine hat der AN unverzüglich auf seine Kosten und Risiko von der e.w. gelieferte oder beigestellte Stoffe, Bauteile oder sonstige Sachen am Erfüllungsort an die e.w. zu übergeben. Dies gilt auch dann, wenn er diese Stoffe, Bauteile oder Sachen hergestellt, ausgebessert, be- oder verarbeitet hat. Die Entstehung eines Pfandrechts an diesen Stoffen, Bauteilen oder Sachen ist ausdrücklich ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche der e.w. bleiben vorbehalten.

5. Vergütung/Preis

5.1 Verbindlich für das jeweilige Vertragsverhältnis ist die in den individuellen Aufträgen von e.w. gegenüber dem AN angegebene Vergütung/Preis. Sofern nicht ausdrücklich einzelvertraglich anders schriftlich vereinbart, sind mit der/dem Vergütung/Preis sämtliche Kosten der Leistung/Lieferung insbesondere Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Tagegelder, Verpackungs-, Versand- bzw. Lieferkosten auch für eventuell zu leistende/liefernde Muster sowie die jeweils gültige gesetzliche MwSt. enthalten. Vergütungs- und Erstattungsansprüche darüber hinaus sind ausgeschlossen.

5.2 Ausdrücklich ausgeschlossen sind Vergütungs-/Preissteigerungen zwischen Vertragsabschluss und Leistung/Lieferung. Dies gilt insbesondere im Fall der nachträglichen Änderung der Leistungs-/Lieferungsfrist.

6. Fälligkeit von Vergütung/Preis, Zahlung

6.1 Die/der Vergütung/Preis wird fällig nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung und einer gültigen Freistellungsbescheinigung gem. § 48 b EStG, soweit die Vergütung EUR 5.000,00 im Jahr übersteigt, und nach der Abnahme der Leistung/Lieferung. 6.3 Ein Anspruch auf Abnahme von in sich abgeschlossenen Teilen der Leistung/Lieferung sowie Abschlagszahlungen auch für in sich abgeschlossene Teile der Leistung/Lieferung sind ausgeschlossen, es sei denn, aus dem schriftlichen Auftrag der e.w. ergibt sich ausdrücklich etwas anderes.

6.2 Zahlung leistet e.w. nach ihrer Wahl entweder netto innerhalb von 20 Tagen nach Fälligkeit oder bei Skontoeinräumung des AN für einen kürzeren Zahlungszeitraum in diesem Zeitraum. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung gilt deren Absendung.

7. Gefahrübergang

7.1 Bei Versand von Waren, Werken oder sonstigen Sachen, die nach der vertraglichen Vereinbarung in das Eigentum der e.w. übergehen sollen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung unabhängig von der Übernahme der Versandkosten erst nach Empfang, Eigentumsübertragung und Abnahme der Leistung/Lieferung durch die e.w. am Ort, nach welchem die Versendung erfolgt, auf die e.w. über.

7.2 Stoffe, Bauteile oder sonstige Sachen, die von der e.w. dem AN auf bestimmte Zeit überlassen werden, gehen für diese Zeit in den Besitz des AN über, der gegenüber der e.w. die volle Haftung für Beschädigungen jeglicher Art oder den Untergang dieser Stoffe, Bauteile oder sonstigen Sachen übernimmt.

8. Forderungsabtretung, Zurückbehaltungsrecht

8.1 Der AN kann Forderungen gegen die e.w. nur mit deren schriftlicher Zustimmung rechtswirksam abtreten.

8.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen und nur, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht, geltend gemacht werden.

9. Haftungsfreistellung, Haftungsbeschränkung

9.1 Der AN stellt die e.w. von Ansprüchen Dritter wegen vom AN, seines Vertreters, seiner Mitarbeiter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursachten oder zu vertretenden Sach-, Personen- oder Vermögensschäden auf erste Anforderung frei. Zur Sicherstellung dieser Freistellungspflicht hat der AN eine entsprechende Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und diese sowie deren aktuelle Gültigkeit, letztere durch Vorlage des letzten Beitragszahlungsbelegs oder Erklärung des Versicherers, der e.w. auf deren Verlangen nachzuweisen.

9.2 Vertragliche sowie gesetzliche Ansprüche des AN gegen die e.w. infolge von Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sind, soweit sie nicht auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der e.w. oder vorsätzlicher oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ausgeschlossen. Vertragliche sowie gesetzliche Ansprüche des AN gegen die e.w. wegen Sach- oder Vermögensschäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der e.w. oder vorsätzlicher oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

10. Urheberrecht, Gewerbliche Schutzrechte, Nutzungsrecht, Rechte Dritter

10.1 Sämtliche Urheberrechte und sonstige Schutzrechte, die e.w. an Objekte und Unterlagen wie Plänen, Skizzen, Entwürfen, Beschreibungen, Abhandlungen, Marken, Kennzeichen, Produkten etc. zustehen und die in den Besitz oder den Verfügungsbereich des AN gelangen, bleiben auch bei vereinbarter Überlassung dieser Objekte und Unterlagen ausschließlich bei e.w.. Nach Abschluss der Leistung/Lieferung übergibt der AN der e.w. sämtliche in seinem Besitz befindlichen überlassenden Objekte und Unterlagen sowie die Ausarbeitung derselben einschließlich sämtlicher Datenträger retour. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Vertrag nicht zustande gekommen ist, nachträglich entfällt oder sich sonstige Störungen im Vertragsverhältnis ergeben. Die Rückgabepflicht umfasst auch sämtliche Vervielfältigungen der Objekte und Unterlagen von e.w..

10.2 Der AN überträgt der e.w. zum Zeitpunkt ihrer Entstehung an den Gegenständen der Leistung/Lieferung und Teilen davon sowie den jeweils dazugehörigen Unterlagen das ausschließliche, unbeschränkte und übertragbare Nutzungsrecht. Die e.w. ist zur Veröffentlichung und/oder Verwertung des Gegenstandes der Leistung/Lieferung oder Teilen davon sowie den jeweils dazugehörigen Unterlagen berechtigt. Die Vertragsparteien sind sich ausdrücklich einig, dass die Vergütung gemäß Ziffer 5 dieser AGB die Gegenleistung für die Einräumung des Nutzungsrechts gemäß diesem Absatz ausreichend und vollumfänglich einschließt. Eine weitere Beteiligung an den Erträgen wird ausdrücklich und einvernehmlich ausgeschlossen.

10.3 Der AN sichert zu, dass der Gegenstand seiner Leistung/Lieferung oder Teilen davon und/oder die dazugehörigen Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und durch den Gebrauch dieses Gegenstandes oder Teilen davon und/oder den dazugehörigen Unterlagen keine Rechte Dritter entstehen. Im Falle von Schadensersatzansprüchen Dritter, die die Verletzung von Schutzrechten geltend machen, stellt der AN die e.w. auf erstes Anfordern frei.

11. Geheimhaltung, Datenschutz, Kundenschutz, Abwerbungsverbot

11.1 Der AN ist verpflichtet, über alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten und Vorgänge, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sowohl hinsichtlich der e.w., wie auch hinsichtlich derer Kunden, Stillschweigen zu bewahren. Der AN hat die von ihm eingesetzten Mitarbeiter entsprechend schriftlich zu verpflichten und dies auf Anforderung dem Auftraggeber unverzüglich nachzuweisen. Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich auch auf die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der e.w..

11.2 Der AN verpflichtet sich zur Wahrung des Datengeheimnisses nach Maßgabe des § 5 BDSG. Dem AN ist es untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen, als zu dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung geltenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung Vertragsverhältnisses mit der e.w..

11.3 Der AN, seine Mitarbeiter und vom AN beauftragte Dritte verpflichten sich während der Laufzeit des Vertrages sowie für den Zeitraum von 3 Monaten nach Abschluss der letzten Tätigkeit für die e.w., weder direkt noch indirekt mit Bestandskunden der e.w. und Unternehmen, bei denen sie im Auftrag der e.w. tätig waren, Verträge irgendwelcher Art abzuschließen oder im Auftrag Dritter Aufträge/Arbeiten durchzuführen. Der AN verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und von ihm beauftragte Dritte in diese Kundenschutzregelung mittels einer entsprechenden Vereinbarung einzubinden. Ausgenommen von dieser Kundenschutzregelung sind Vertragsverhältnisse mit Bestandskunden des AN. Bestandskundenverhältnisse sind beidseitig durch eine Rechnung zu belegen.

11.4 Der AN verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages und 12 Monate danach, weder direkt noch indirekt Mitarbeiter der e.w. bei sich, mittelbar oder unmittelbar zu beschäftigen, es sei denn, die e.w. stimmt vorher schriftlich zu.

12. Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

12.1 Für diese AGB und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen den Vertragsparteien gilt auch bei Auslandsberührung das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

12.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der vertraglichen Beziehung zwischen der e.w. und dem AN ist, sofern sich nicht aus dem schriftlichen Auftrag der e.w. ausdrücklich etwas anderes ergibt, der Geschäftssitz der e.w., München.

13. Schriftformerfordernis

Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertragsverhältnisses zwischen der e.w. und dem AN bedürfen der schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien. Auf das Formerfordernis der Schriftlichkeit kann ebenfalls nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weisen diese AGB Lücken auf, gelten die übrigen Bestimmungen der AGB weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.